Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcel Busch-von Eckern 563 5195 marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.10.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1244/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.12.2022	**Hauptausschuss**	**Entscheidung**
19.12.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**----------**

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Erhöhung der Verkehrssicherheit

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bürgerantrag 213/22 nach § 24 GO NRW vom 19.10.2022 (Anlage 01) wurde beantragt, dass im Zuge der Erhöhung der Verkehrssicherheit:

1. bei Änderung(en) der Vorfahrtregelung im Straßenverkehr zukünftig mit Zeichen 101 StVO (Gefahrenstelle), sowie mit Zusatzzeichen 1008-31 StVO (Verkehrsführung geändert) auf die neue Situation aufmerksam gemacht wird.

Ferner wurde beantragt, dass

2. die Einrichtung von Tempo 30 an Schulen, Kindergärten und ähnlichen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach den Buchstaben dieser Vorschrift auch dann auf Straßen angeordnet wird, wenn diese sich lediglich „in der Nähe“ der vorgenannten Einrichtung befindet, dort aber einrichtungsbedingte Fußgängerströme stattfindet, zum Beispiel Bring- und Holverkehr.

Zu Nr. 1: Aufstellung VZ 101 StVO und des Zusatzes 1008-31 bei Änderungen der Vorfahrtsregelung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift 1. I zu Zeichen 101 StVO darf das Zeichen nicht anstelle der Zeichen 102 bis 151 dauerhaft verwendet werden.

Die seitens des Petenten dargestellte Version des Bereichs Neue Friedrichstraße Ecke Wiesenstraße mittels VZ 267 StVO (Verbot der Einfahrt) und dem Zusatz 1008-31 (Verkehrsführung geändert) wurde mit Anordnung vom 02.09.2022 unter Beteiligung der Polizei Direktion Verkehr temporär angeordnet.

Hintergrund waren die im Zuge der Freigabe der Fahrradstraße gegen die eingerichtete Verkehrsführung fahrenden Kraftfahrer in der Einbahnstraße Neue Friedrichstraße zwischen Wiesenstraße und Helmholtzstraße. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden erheblichen Gefahrenlage war eine kurzfristige Aufstellung der VZ 267 und des entsprechenden Zusatzes erforderlich.

Mit Anordnung vom 23.09.2022 wurde die Beschilderung entsprechend stationär unter der zusätzlichen Anbringung des Zusatzes 1022-10 (Radfahrer frei) an der Ecke Neue Friedrichstraße/Wiesenstraße aufgestellt.

An den Kreuzungen Friedrichschulstraße, Helmholtzstraße, Markomannenstraße, Ludwigstraße und Albrechtstraße erfolgte keine Aufstellung des VZ 101 StVO.

Die Aufstellung des VZ 101 StVO mittels Zusatz 1008-31 bedingt eine unter Beteiligung der Polizei entsprechende Einzelfallprüfung der jeweiligen Örtlichkeiten im Hinblick auf das zu erwartende Gefahrenpotential, wonach keine pauschale Aufstellung des Verkehrszeichens erfolgen kann, da hier die Gefahr besteht, dass es im inflationären Gebrauch zu einer Nichtbeachtung seitens des Kfz-Verkehrs führen würde.

Nach der StVO besteht kein Anspruch auf unveränderte Verkehrsverhältnisse, auch nicht dann, wenn die jeweilige Verkehrsführung über einen Zeitraum mehrerer Jahre entsprechend praktiziert wurde.

Autofahrer sind im Sinne ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 1 Abs. 1 StVO zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht auch auf die Wahrnehmung kurzfristiger Änderungen, z.B. bei arbeitsbedingten Notmaßnahmen im Fahrbahnbereich, verpflichtet.

Eine pauschale temporäre Anordnung des VZ 101 StVO mittels Zusatz 1008-31 StVO kann demnach nicht erfolgen, sondern ist immer im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Zu Nr. 2 Einrichtung Tempo-30

Im Zuge der jeweiligen Prüfung der Einrichtung von Tempo-30-Strecken vor schützenswerten Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO wurde bereits in der

Vergangenheit, sowie bei jeder aktuellen Prüfung, die Ausführungen des Petenten hinsichtlich des Ziel- und Quellverkehrs seitens der Verkehrslenkung vor Ort geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Auf die jeweiligen bereits erfolgten Vorlagen zu den Seitens des Petenten aufgeführten Beispielen wird nachfolgend verwiesen:

a) **Kohlstraße:**
VO/0940/21

b) **Metzmachersrath:**
VO/1023/21

c) **Kratzkopfstraße/Lüttringhauser Straße:**
VO/0718/22-Neuf-

d) Ferdinand-Lassalle-Straße:
VO/0457/22

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Ablehnung des Bürgerantrages entstehen keine klimatischen Veränderungen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

01- Bürgerantrag